

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/35 –

Haltung der Landesregierung zum Bau der zweiten Rheinbrücke bei Wörth

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/35 – vom 30. Mai 2016 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der zweiten Rheinbrücke bei Wörth?
2. Inwiefern verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der zweiten Rheinbrücke bei Wörth Ziele, die von denen aus der Wahlperiode 2011 bis 2016 abweichen?
3. Mit welchem weiteren zeitlichen Ablauf rechnet die Landesregierung?
4. Welche weiteren Arbeiten sind bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf rheinland-pfälzischer Seite notwendig?
5. Wie lange wird sich der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf rheinland-pfälzischer Seite noch hinziehen?
6. Inwiefern bleibt die Landesregierung bei ihrer Auffassung, dass man auf Baden-Württemberg in Sachen zweite Rheinbrücke keinen Druck ausübt und das Ende des Planfeststellungsverfahrens auf baden-württembergischer Seite abwartet?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juni 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung setzt sich für eine leistungsfähige zweite Rheinbrücke ein und hat diese Maßnahme 2013 für den Bundesverkehrswegeplan 2030 angemeldet. Die zweite Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe ist im derzeit gültigen Bedarfsplan 2004 und im ersten Entwurf für den Bundesverkehrswegeplan 2030 in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen wird das Land dieses Projekt umsetzen.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung verfolgt weiterhin eine möglichst rasche Umsetzung des Baus einer zweiten Rheinbrücke bei Wörth.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz erarbeitet derzeit den rheinland-pfälzischen Planfeststellungsbeschluss. In der weiteren Verfahrensbearbeitung sind unter anderem die aktuell schon eingetretenen Rechtsänderungen zur EU-Seveso-III-Richtlinie, die Rechtsprechung des EuGH zum „Verschlechterungsverbot“ gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie die in Kürze anstehenden weiteren Rechtsänderungen zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Auf rheinland-pfälzischer Seite könnten die Arbeiten zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses beim derzeitigen Stand in 2016 abgeschlossen werden.

Wann mit einem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf der baden-württembergischen Seite gerechnet werden kann, ist aufgrund der Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages und der daraus resultierenden teilweisen Notwendigkeit einer Ergänzung der Planungen in Baden-Württemberg noch nicht absehbar.

Zu Frage 6:

Eine Realisierung des Gesamtvorhabens ist aus rechtlichen Gründen erst dann möglich, wenn sowohl auf baden-württembergischer als auch auf rheinland-pfälzischer Seite die Planfeststellungsbeschlüsse bestandskräftig geworden sind. Dies kann nur im Rahmen einer engen Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg und dem Bund erreicht werden.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister